



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang 25. 01. 2012 Nr. 5

Inhalt:

1. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband „WWAZ“: Nachtragswirtschaftsplan 2011
2. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband „WWAZ“: Entschädigungssatzung

3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung über Schuleinzugsgebiete und Anmeldetermine für Einschulung 2013/2014
4. Impressum

Nachtragswirtschaftsplan 2011 des WWAZ

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 23.11.2011 folgenden Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen.

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan des Verbandes für das Wirtschaftsjahr 2011 werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Nachtragswirtschaftsplans | |
|------------------|-----------|---------------|--|-------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| im Erfolgsplan | € | € | € | € |
| die Erträge | | 244.341 | 16.720.529 | 16.476.188 |
| die Aufwendungen | 146.817 | | 16.083.266 | 16.230.083 |
| der Jahresgewinn | | 391.158 | 637.263 | 246.105 |
| | | | | |
| im Vermögensplan | | | | |
| die Einnahmen | | 5.027.112 | 16.468.543 | 11.441.431 |
| die Ausgaben | | 5.027.112 | 16.468.543 | 11.441.431 |

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von

1.564.692 € auf 0 € geändert.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird von

0 € auf 14.199.838 € geändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird von

3.344.000 € auf 3.295.000 € geändert.

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Der Umlagebetrag 2011 für die Umlagen nach § 13 Absätze 3 i.V.m. 5 sowie der Absätze 6a. und 6b. der Verbandssatzung vom 08.12.2010 bleibt unverändert und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandssatzung wie folgt auf:

| Ortsteil (OT) | Umlage § 13 Abs. 6a Verbandssatzung | Umlage § 13 Abs. 6b Verbandssatzung | Umlage § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Verbandssatzung | Umlage 2011 gesamt |
|--------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------|
| OT Barleben | 73.949 € | 66.714 € | 12.205 € | 152.868 € |
| OT Hohendodeleben | 20.643 € | 0 € | 3.623 € | 24.266 € |
| OT Niederdodeleben | 44.218 € | 0 € | 4.862 € | 49.080 € |
| | 138.809 € | 66.714 € | 20.690 € | 226.214 € |

Eine Darstellung der Vorjahresergebnisse gemäß § 13 Absatz 7 der Verbandssatzung des WWAZ erfolgt nicht da der Jahresabschluss 2010 noch nicht vorliegt.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 wird von

58,1875 auf 59,1875 Vollzeitbeschäftigteinheiten Vollzeitbeschäftigteinheiten erhöht.

In Anwendung der Bestimmungen des § 97 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Der Verbandsgeschäftsführer erhält gemäß Verbandssatzung die Befugnis, über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 200.000 € nicht überschreiten und die Deckung gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften gegeben ist, zu genehmigen. Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung nach den Regelungen der Verbandssatzung zuständig.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 20 GemHVO-Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Dieser Wirtschaftsplan gilt ab dem 01.01.2011 und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 16.01.2012

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Börde am 20.12.2011 unter dem Aktenzeichen 01.15.2.WWAZ.07.2011 erteilt. Der Wirtschaftsplan des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO-LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG-LSA öffentlich auszulegen; er kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung beim

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)

August-Bebel-Straße 24

39326 Wolmirstedt

eigesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem vorliegenden Amtsblatt.

Wolmirstedt, den 16.01.2012

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Auf Grund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.01.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) i. V. m. § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), sowie dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 - 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 28.12.2008) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Neufassung der

Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 179 €. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gezahlt. Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung und Tag 95 €. Der Anspruch entsteht bei Teilnahme pro Sitzung. Als Nachweis dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste der Verbandsversammlung.

§ 2 Verdienstausfall

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstanden ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich Tätigen gelegt werden kann.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der tatsächlich entstandene und glaubhaft nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13 € gezahlt.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen werden gemäß § 33 GO LSA die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück ersetzt.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten werden auf Antrag rückwirkend erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Wolmirstedt, 22.12.2011

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

In Vorbereitung der Einschulung 2013/2014 informiert die Stadtverwaltung Wolmirstedt über die Schuleinzugsgebiete und die Anmeldetermine für die Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt

1. Schulbezirk für die Grundschule „Adolf Diesterweg“, Triftstraße 7

Albert-Brohme-Straße, Angerstraße, An der Industriebahn, Am Küchenhorn, Bahnhofstraße, Bandaustraße, Bleicher Weg, Badewitzstraße, Baumschulenweg, Bergbreite, Burgstraße, Damaschkestraße, Demokratenbreite, Elbeuer Straße, Fischerufer, Farsleber Straße, Glindenberger Straße, Gartenstraße, Ouetchen, Rosenweg, Veilchenweg, Grüner Weg, Fliederweg, Heinrichsberger Straße, Glindenberger Chaussee, Julius-Bremer-Straße, Moortalstraße, Mühlenweg, Neue Straße, Parkstraße, Rogätzer Straße, Schachtstraße, Schäferbreite, Seegrabenstraße, Stollenweg, Triftstraße, Vogelstange, Wilhelm-Demker-Straße, Ziegelhof, Zielitzer Straße, Zentraler Platz, Zur Grube, Rosa-Luxemburg-Straße, Handwerkerring, Lindenbreite, Jungfernstieg Feldstraße, Glindenberg, Schiffshebewerk Magdeburg, Am Obstgarten, August-Bebel-Straße, Colbitzer Straße, Fabrikstraße 6 u.7, Friedrich-Ebert-Straße, Friedensstraße, Ganggasse, Ohrestraße, Gipfelstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Samsweyer Straße (außer 54 bis 57, 30a bis 34c, 12a – 13f, 15a – 16), Elbeu, Amtstor, Kirchplatz, Kleine Sandkuhle, Lustgraben, Schlossdomäne, Ladestraße

Schulbezirk für die Grundschule „J. Gutenberg“, Meseberger Straße 32

Akazienweg, Bauernweg, Birkenweg, Heinrich-Heine-Straße 17 bis 21, Genossenschaftsweg, Lindhorster Weg, Heidbergstraße, Kastanienweg, Meseberger Straße, Sandbreite, Samsweyer Straße 54 bis 57, Samsweyer Straße 30a bis 34c, Samsweyer Straße 12 a – 16, Straße der Deutschen Einheit, Heideweg, Wiesengrund, Kiefernweg, Wacholderweg, Ginsterweg, Gänsebreite, Kronsberg, An der Mühle, Schwimmbadstraße, Schleenweg, Fabrikstraße 4, 8 - 10, Robinienweg, Mose, Farsleben

Es wird darum gebeten, dass die Eltern ihre Kinder in der Schule anmelden, die zu den aufgeführten Schulbezirken gehört.

2. Die Grundschule „Johannes Gutenberg“, Meseberger Straße, wird als Ganztagschule für alle Schulbezirke mit einer Kapazitätsbegrenzung geöffnet.

Kinder, deren Eltern eine Beschulung in dieser Grundschule nicht wünschen, könnten in die Grundschule „Adolph Diesterweg“, Triftstraße, ebenfalls entsprechend einer Kapazitätsbegrenzung eingeschult werden.

Für Einschüler, die außerhalb ihres geltenden Schulbezirkes innerhalb der Stadt Wolmirstedt in die Ganztagsgrundschule eingeschult werden sollen, ist ein gesonderter Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Dieser Antrag ist in der Grundschule erhältlich.

Über Anträge außerhalb der Stadt entscheidet im Einzelfall das Landesschulamt, Nebenstelle Magdeburg, Referat 11 Grundschulen, Turmschanzenstraße 27, 39104 Magdeburg, nach begründeter Antragstellung durch die Eltern.

Anmeldetermine:

Alle schulpflichtigen Kinder, die bis zum 30. Juni 2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind am

15.02.2012 in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr
und am 16.02.2012 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr

in der Grundschule „A. Diesterweg“, Triftstraße 7

sowie am

15. und 16.02.2012 in der Zeit von 13.00 – 17.00 Uhr

in der Ganztagschule „Johannes Gutenberg“, Meseberger Straße, bei den jeweiligen Schulleiterinnen anzumelden. Es können aber auch Kinder, die bis zum 30.06.2013 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, eingeschult werden. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Auch die Eltern, deren Kinder im Vorjahr zurückgestellt wurden, sollen diese Anmeldetermine nutzen.

Eltern, die es wünschen, haben aber auch bereits zum Tag der offenen Tür an der Grundschule „A. Diesterweg“ am 28.01.2012 die Möglichkeit, ihre Kinder anzumelden.

Dr. Zander
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter
www.boerdekreis.de